

Leonding, 1. Juli 2023

BADEORDNUNG

für das Freibad der Stadtgemeinde Leonding

§ 1

GELTUNG

1. Mit Erwerb einer Zugangsberechtigung schließt der Badegast mit der Stadtgemeinde Leonding einen Besuchsvertrag ab und anerkennt damit die folgende Badeordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.
2. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfe, Vereinstraining, Schulschwimmunterricht, etc.) sind die jeweiligen Aufsichtspersonen für die Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung durch die Teilnehmer:innen und Besucher:innen mitverantwortlich.

§ 2

BADEGÄSTE

1. Die Stadtgemeinde Leonding ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
2. Der Zutritt für Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistiger bzw. körperlicher Beeinträchtigung ist nur im Rahmen ihrer persönlichen Zumutbarkeit bzw. Eigenverantwortung zulässig. Falls erforderlich, dürfen diese Personen die Badeanlage nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson betreten.
3. Nichtschwimmer:innen und Kinder bis 10 Jahren dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanlage betreten.
4. Die Badeanlage darf nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Badegäste darstellen könnten (z.B. akute Ansteckungsgefahr), besucht werden.
5. Es ist weder der Stadtgemeinde Leonding noch deren Personal möglich, Gefahren bzw. Unfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des Badebesuchs etwaigen verbundenen, persönlichen gesundheitsbedingten Gefahren. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanlage gehörende Dritte.

§ 3

BEAUFSICHTIGUNG UNMÜNDIGER UND MÜNDIGER MINDERJÄHRIGER UND NICHTSCHWIMMER:INNEN

1. Für die angemessene Aufsicht über unmündige und mündige Minderjährige und Nichtschwimmer:innen haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen z.B. die

Obsorgeberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts- oder Betreuungspersonen (die mind. 18 Jahre sein müssen) entsprechend zu sorgen. Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Bäderbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.

2. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, sowie sonstige Verpflichtungen der Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten einzuhalten.

§ 4

AUFSICHT BEI GRUPPENBESUCHEN

1. In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär, für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
2. Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

§ 5

TARIFE

1. Der Eintritt ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte und nach Maßgabe des vorhandenen Platzes möglich. Die jeweils gültigen Eintrittspreise und sonstigen Tarife sind aus der kundgemachten Tarifordnung ersichtlich.
2. Die gelöste Eintrittskarte und die Geldrückgabe sind sogleich zu überprüfen und bei Mängeln sofort zu beanstanden. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
3. Für in Verlust geratene oder nicht ausgenützte Karten wird mit Ausnahme der Saisonkarten kein Ersatz geleistet, gelöste Karten können nicht zurückgenommen werden.
4. Wird ein Badegast von der Benützung des Freibades ausgeschlossen oder aus dem Bad verwiesen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz des Eintrittspreises.
5. Die Eintrittsberechtigung ist während der Benützung des Bades aufzubewahren und auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

§ 6

BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITTSGEWÄHRUNG

1. Der Besuch des Bades ist während der Betriebszeiten, das sind die durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten, möglich.
2. Badeschluss ist 15 Minuten vor Ende der Betriebszeiten.
3. Der Eintritt darf nur durch den hierfür vorgesehenen Eingang erfolgen.
4. Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Stadtgemeinde Leonding mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Badegäste untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
5. Die Stadtgemeinde Leonding behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch

bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren (z.B. Personen unter Einfluss berauschender/betäubender Substanzen).

6. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.
7. Bei unvorhergesehenen Ereignissen ist die Stadtgemeinde Leonding berechtigt, die Benützungsdauer vorübergehend einzuschränken oder das Freibad zeitweise zu schließen.
8. Sobald die Stadtgemeinde Leonding von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit der Anlage bzw. einzelner Bereiche Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, wird die Benützung der Anlage umgehend untersagt oder ihre Benutzung auf gehörige Weise eingeschränkt.
9. Bei ungünstiger Witterung kann das Freibad geschlossen oder die Öffnungszeiten oder die Dauer der Badesaison verkürzt werden.

§ 7

SCHLÜSSELAUSGABE

1. Die Schlüssel für die Tages- und Saisonkabinen werden an der Badekasse gegen Erlag der festgesetzten Einsatzgebühr ausgefolgt.
2. Die Tageskabinenschlüssel sind vor Verlassen des Bades, die Saisonkabinenschlüssel spätestens am Ende der Badesaison an der Kassa abzugeben. Dabei wird der Schlüsseleinsatz rückerstattet.
3. Wird der Schlüssel der Tages- oder Saisonkabine nicht zeit- oder termingerecht abgegeben, so verfällt die Gebühr.

§ 8

WERT- UND FUNDGEGENSTÄNDE

1. Wertgegenstände oder größere Geldbeträge können im Wertschließkästchen verwahrt werden.
2. Die Stadtgemeinde Leonding übernimmt keine Haftung für die von den Badegästen in den Kabinen, Kästchen oder an anderen Orten der Freizeitanlage Leonding verwahrten Wertsachen, Geldbeträge, Dokumente oder sonstigen Gegenstände.
3. Gegenstände, die innerhalb des Freibades gefunden werden, sind an der Kasse (gegen Quittung) abzugeben. Über die Fundgegenstände wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9

BADBENÜTZUNG

1. Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz. Bei einer groben Verunreinigung ist ein besonderes Reinigungsentgelt laut Tarifordnung an der Kasse zu bezahlen.
2. Das Umkleiden ist nur in den Kabinen und den dafür vorgesehenen Umkleideräumen gestattet.
3. Bei der Benützung des Bades muss, außer im FKK-Bereich, Badebekleidung getragen werden. Die Badebekleidung muss den Anforderungen der Hygiene und des Anstandes entsprechen und darf keine Gefahr für die Anlagen und Einrichtungen des Bades darstellen. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein

die/der Bademeister:in.

4. (Bade)Kleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch gereinigt werden.
5. Das Mitnehmen von Gegenständen jeder Art, welche die Sicherheit der Badenden gefährden können, insbesondere brennbare, feuergefährliche Gegenstände und Stoffe, wie Benzin, Spiritus, Gas etc., ist für die gesamte Badeanlage strengstens untersagt.
6. Das Rauchen in den Umkleide- und Duschräumen, sowie im Bereich der Schwimmbecken und der Rutschen ist verboten.

§ 10

SPRUNGBEREICH

1. Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten sowie nach Maßgabe der Anweisungen des Badepersonals bzw. der vor Ort ausgehängten Bedingungen gestattet.
2. Das Springen ist nur geübten Schwimmer:innen gestattet.
3. Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt bzw. untersagt werden.
4. Springende haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
5. Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmende und Springende haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
6. In ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken oder Beckenteilen ist die Benützung während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nur in dem Umfang gestattet, dass ein reibungsloser, die Badegäste nicht gefährdender Sprungbetrieb möglich ist. Anweisungen des Badepersonals sind in jedem Fall Folge zu leisten.
7. Betreten und Benutzen des Sprungturmes ist für Nichtschwimmer:innen verboten.

§ 11

WASSERRUTSCHE UND STRÖMUNGSKANAL

1. Die Benützung der Wasserrutsche und des Strömungskanals ist zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten sowie nach Maßgabe der Anweisungen des Badepersonals bzw. der vor Ort ausgehängten Bedingungen gestattet.
2. Bei der Benützung der Wasserrutsche und des Strömungskanals ist besonders darauf zu achten, dass andere Badegäste nicht gefährdet werden.
3. Der Zielbereich der Wasserrutsche und des Strömungskanals sind unmittelbar nach der Benützung wieder zu verlassen. Es ist ausdrücklich verboten, die Wasserrutsche stehend oder kniend zu benützen. Es ist weiters verboten, sich in der Rutsche anzuhalten und zu verweilen. Die im Bereich der Wasserrutsche kundgemachten Verhaltensregeln gelten verbindlich.
4. Ein Sperren der Wasserrutsche und/oder Aufstauen eines Wasserpolsters führt zu sofortigem Badverweis.
5. Die Benützung der Wasserrutsche mit Metall- und/oder ähnlich harten Gegenständen ist verboten.
6. Nichtschwimmer:innen ist es verboten, sich in den für Schwimmer:innen bestimmten Teil der Schwimmbecken zu begeben. Betreten und Benutzen des Wildwasserkanals während des Betriebes ist für Nichtschwimmer:innen verboten.

§ 12
SONSTIGE ATTRAKTIONEN

Die Benützung der sonstigen Attraktionen ist zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten sowie nach Maßgabe der Anweisungen des Badepersonals bzw. der vor Ort ausgehängten Bedingungen gestattet.

§ 13
KÖRPERREINIGUNG

1. Vor jeder Benützung der Schwimmbecken ist der Körper gründlich unter den dafür vorgesehenen Brausen zu reinigen. Die Verwendung von Seife und ähnlichem ist nur bei den für die Körperreinigung vorgesehenen Brauseanlagen gestattet.
2. Jede Verunreinigung des Wassers in den Becken sowie der Gebrauch von Haarfärbemitteln, Salben, Kosmetika, stark riechenden Stoffen und die übermäßige Anwendung von Sonnenschutzmitteln usw. ist untersagt.
3. Die Kinder sind anzuhalten, vor dem Baden die Toiletten aufzusuchen.

§ 14
VERHALTEN IM BAD

1. Jeder Badegast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf Lärmentwicklung. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet. Die Abgrenzungen des Badegelandes dürfen nicht übertreten werden.
2. Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).
3. Die in öffentlichen Einrichtungen geltenden üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sittenwidrige, sexuelle oder sonstige anstößige intime Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.
4. Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.
5. Für weibliche Gäste sind die gekennzeichneten Frauenbereiche und für männliche Gäste, jene für Männer vorbehalten (ausgenommen Kinder bis 6 Jahre). Die Zuordnung von Transmenschen bzw. Personen des dritten Geschlechts erfolgt gemäß ihrem aktuellen Status bzw. ihren primären Geschlechtsmerkmalen.
6. Nicht gestattet sind:
 - a) das laute Singen, Schreien, Musizieren, Pfeifen, sowie der laute und störende Betrieb eigener Musikwiedergabegeräte
 - b) das Wegwerfen von Dosen, Abfällen aller Art, Zigarettenstummel etc.
 - c) die Verwendung von Glasgefäßen, ausgenommen im Buffetbereich
 - d) das Ballspielen, ausgenommen im dafür vorgesehenen Bereich
 - e) das Mitbringen von Tieren
 - f) das Hineinspringen in die Schwimmbecken von den Beckenrändern (ausgenommen von den vorgesehenen Startsockeln)
 - g) die Belästigung anderer Badegäste durch Untertauchen, Hineinstoßen in das Becken oder Bespritzen
 - h) das Freihalten oder Belegen von Plätzen für nicht anwesende Badegäste

§ 17

SCHWIMMVEREINE UND SCHULKLASSEN

1. Schwimmvereine dürfen nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin an den im Trainingsplan festgelegten Tagen und Stunden trainieren oder sportliche Wettkämpfe durchführen.
2. Die für die Abhaltung von Sportveranstaltungen erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen werden von der Bürgermeisterin getroffen. Den Veranstaltern können dabei besondere Pflichten auferlegt werden.
3. Jeder Schwimmverein hat an jedem Trainingstag dem Badepersonal einen Verantwortlichen namhaft zu machen, der während der gesamten Trainingszeit anwesend sein muss und für einen klaglosen Ablauf des Trainings zu sorgen hat; das Schwimmtraining darf den normalen Badebetrieb nicht stören.
4. An Vormittagen während der Schulzeiten haben die Schulen den Vorrang bei der Benützung bestimmter Teile der Freibadanlage. Eine Voranmeldung bei der Badeverwaltung (Kassa) ist erforderlich.

§ 18

SONSTIGES

1. Informationen zum Datenschutz sind abrufbar unter <https://www.leonding.at/datenschutz>.
2. Diese Badeordnung gilt ab 1. Juli 2023.

Die Bürgermeisterin:



Dr. Sabine Naderer Jelinek